



STADT COTTBUS  
CHÓŠEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz · Postfach 101235 · 03012 Cottbus/Chóšebuz

DER OBERBÜRGERMEISTER  
WUŠY ŠOLTA

**Allgemeinverfügung  
in der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

**über die Testpflicht und das Betretungsverbot in Kindertagesstätten und im  
Bereich der Kindertagespflege vom 09.04.2021 einschließlich Formulare zur  
Testbestätigung**

Datum  
16.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Geschäftsbereich/Fachbereich  
GB II  
Verwaltungsstab

die Allgemeinverfügung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Testpflicht und das Betretungsverbot in Kindertagesstätten und im Bereich der Kindertagespflege vom 09.04.2021 wird mit Wirkung zum 18.04.2021 aufgehoben.

Zeichen Ihres Schreibens

**Begründung:**

Sprechzeiten

Der Landesgesetzgeber hat mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. April 2021 mit dem „§ 17a Verbot des Zutritts zu Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen“ der o. g. Allgemeinverfügung den regelbaren Bereich entzogen.

Ansprechpartner/-in  
Thomas.Bergner

Zimmer

**Bekanntmachungshinweise:**

Mein Zeichen

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chóšebuz [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) veröffentlicht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 - GVBl. Bbg Teil I, S. 262 - in Verbindung mit §§ 1 ff. der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung - IfSGBekV) vom 12. Februar 2021 - und § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Telefon  
0355

Fax  
0355

E-Mail  
@

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, erhoben werden.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus/Chóšebuz

Thomas Bergner  
Leiter des Verwaltungsstabes

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN